

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 13/14 S

L 15 SO 33/14 B ER und L 15 SO 32/14 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 51 SO 2746/13 ER und S 51 SO 2746/13 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Rathausstraße 8 B, 10367 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 26. Februar 2014 - L 15 SO 33/14 B ER und L 15 SO 32/14 B PKH - wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Beschwerdeverfahren gegen die Beschlüsse des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 7.1.2014 - S 51 SO 2746/13 (PKH-Ablehnung für Hauptsacheverfahren) und S 51 SO 2746/13 ER (PKH-Ablehnung für einstweiligen Rechtsschutz und Ablehnung einstweiligen Rechtsschutzes) - mit Beschluss vom 26.2.2014 abgelehnt und die Beschwerden gegen die bezeichneten Beschlüsse des SG zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 14.3.2014 sinngemäß Beschwerde beim LSG eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde; außerdem hat er beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dem Antragsteller steht deshalb auch PKH nicht zu; weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

